

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
(16. Ausschuss)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 19/29627, 19/29997 Nr. 2.1 –**

**Verordnung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung von
bestimmten Einwegkunststoffprodukten
(Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung – EWKKennzV))**

A. Problem

Ziel der Verordnung ist die rechtssichere Eins-zu-Eins-Umsetzung von Artikel 6 Absatz 1, 2 und 4 sowie Artikel 7 Absatz 1 und 3 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1).

Der Deutsche Bundestag hatte in seiner 218. Sitzung am 25. März 2021 der Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung auf Drucksache 19/26554 zugestimmt.

Daraufhin hat der Bundesrat in seiner 1004. Sitzung am 7. Mai 2021 beschlossen, dieser Verordnung mit der in der Bundesratsdrucksache 266/21 (Beschluss) und in Drucksache 19/29627 Anlage 2 aufgeführten Änderungsmaßgabe zuzustimmen. Es handelt sich um eine Änderung, mit der in § 4 Absatz 1 Nummer 3 das Wort „insbesondere“ durch die Wörter „das heißt“ ersetzt werden soll. Darüber hinaus hat der Bundesrat eine Entschließung beschlossen, mit der der Bundesrat die Bundesregierung unter anderem darum bittet, sich bei der EU-Kommission für eine zügige Veröffentlichung der Leitlinien zur Auslegung des Begriffs „Einwegkunststoffprodukt“ einzusetzen, damit Rechtssicherheit besteht, welche Produkte von der Kennzeichnungspflicht EU-weit betroffen sind.

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Änderungsmaßgabe des Bundesrates unverändert zu übernehmen.

Auf Grund des § 67 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wurde die neu gefasste Verordnung erneut dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

B. Lösung

Zustimmung zu der Verordnung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE.

C. Alternativen

Änderung oder Ablehnung der Verordnung.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung auf Drucksache 19/29627 zuzustimmen.

Berlin, den 9. Juni 2021

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Sylvia Kotting-Uhl
Vorsitzende

Björn Simon
Berichterstatter

Michael Thews
Berichterstatter

Andreas Bleck
Berichterstatter

Judith Skudelny
Berichterstatterin

Ralph Lenkert
Berichterstatter

Dr. Bettina Hoffmann
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Björn Simon, Michael Thews, Andreas Bleck, Judith Skudelny, Ralph Lenkert und Dr. Bettina Hoffmann

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/29627** wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (Überweisungsdrucksache 19/29997 Nr. 2.1) zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Ausschuss für Wirtschaft und Energie überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1) haben die EU-Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die in Teil C des Anhangs der genannten Richtlinie aufgeführten Einwegkunststoffprodukte, deren Verschlüsse und Deckel aus Kunststoff bestehen, nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Verschlüsse und Deckel während der Verwendungsdauer an den Behältern befestigt bleiben. Zur einheitlichen technischen Umsetzung hat die Europäische Kommission das Europäische Komitee für Normung (CEN) beauftragt, zur Unterstützung von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 bis zum 31. Dezember 2022 eine neue harmonisierte Norm für bestimmte Einweggetränkebehälter aus Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von bis zu 3,0 Litern, deren Verschlüsse und Deckel aus Kunststoff bestehen, zu erarbeiten. Nach Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/904 haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die in Teil D des Anhangs der genannten Richtlinie aufgeführten Einwegkunststoffprodukte entweder auf der Verpackung oder dem Produkt selbst eine Kennzeichnung tragen. Die Kennzeichnung soll auf zu vermeidende Entsorgungsmethoden hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass das Produkt Kunststoff enthält sowie die daraus resultierenden negativen Auswirkungen einer unsachgemäßen Entsorgung auf die Umwelt darstellen. Zur EU-weit einheitlichen Kennzeichnung hat die Kommission entsprechend Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/904 am 17. Dezember 2020 die Verordnung (EU) 2020/2151 der Kommission zur Festlegung harmonisierter Kennzeichnungsvorschriften für in Teil D des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/904 aufgeführte Einwegkunststoffartikel erlassen. Neben anderen Maßnahmen sollen die Pflichten nach dieser Verordnung dazu beitragen, das Littering von Abfällen zu verringern und die Meeresvermüllung zu bekämpfen. Diese Zielsetzung entspricht in vollem Umfang dem 5-Punkte-Plan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) für weniger Plastik und mehr Recycling (abrufbar unter www.bmu.de/DL2122) und der Entschließung des Bundesrates zur Reduzierung unnötiger Kunststoffabfälle (Bundesratsdrucksache 343/19 (Beschluss)).

Wie in Gesetzen und Verordnungen allgemein üblich enthalten die §§ 1 und 2 den Anwendungsbereich und die für die Zwecke der Verordnung geltenden Begriffsbestimmungen. In den §§ 3 und 4 finden sich die zentralen Vorschriften der Verordnung. § 3 legt die Anforderung an die Beschaffenheit für Getränkebehälter fest. Bestimmte Getränkebehälter dürfen künftig nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn ihre Verschlüsse und Deckel fest mit dem Behälter verbunden sind. § 4 regelt für bestimmte Einwegkunststoffprodukte bzw. die entsprechenden Verpackungen, dass diese ausschließlich bei Erfüllung besonderer Kennzeichnungsvorgaben in Verkehr gebracht werden dürfen. Flankiert werden die neuen Vorgaben durch die Ordnungswidrigkeitsvorschrift des § 5. Das Inkrafttreten der Verordnung wird in § 6 festgelegt.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hatte bereits zu der ursprünglichen Verordnung auf Drucksache 19/26554 die folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt (Ausschussdrucksache 19(26)102-2):

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 19/1837) in seiner 70. Sitzung am 24. Februar 2021 mit der Verordnung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten (Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung – EWKKennzV) (BT-Drs. 19/26554) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Verordnungsentwurfes getroffen:

„Die Verordnung trägt wie folgt zur Verwirklichung der UN-Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) sowie der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung als Bestandteile der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (Aktualisierung 2018) bei:

a) UN-Nachhaltigkeitsziele:

- Zu SDG 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen

Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten

Das Regelungsvorhaben trägt dazu bei, den Eintrag von Kunststoffpartikeln in Gewässer zu vermindern. Ziel der Verordnung ist es, Einwegkunststoffprodukte, die besonders häufig in die Umwelt gelittert werden, zu kennzeichnen, um ein solches Littering zu vermeiden. Damit soll bezweckt werden, dass weniger Kunststoffe unkontrolliert in die Umwelt und über verschiedene Wege in Gewässer gelangen. Mit der neuen Pflicht, Kunststoffdeckel und -verschlüsse fest mit dem Getränkebehälter zu verbinden, wird zudem bezweckt, dass die häufig an Stränden der EU vorgefundenen Kunststoffdeckel und -verschlüsse nicht mehr isoliert in die Umwelt gelangen.

- Zu SDG 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur

Eine belastbare Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen

Die Anforderung an die Beschaffenheit von Getränkebehältern führt zur Einführung neuer nachhaltiger Produkte. Die Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten insbesondere der Hinweis auf den enthaltenen Kunststoff und die Gefahren bei nicht ordnungsgemäßer Entsorgung kann dazu beitragen, die Innovation und die Entwicklung alternativer Produkte zu fördern.

- Zu SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden

Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen

Die Erfüllung der neuen Anforderung an die Beschaffenheit und die Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten die besonders häufig achtlos weggeworfen werden, wird dazu beitragen, die Verschmutzung der Umwelt zu reduzieren. Die Anforderung an die Beschaffenheit und die Kennzeichnungspflicht leisten damit unmittelbar einen Beitrag zur Sauberkeit und Nachhaltigkeit insbesondere von Städten.

- Zu SDG 12: Nachhaltiger Konsum und Produktion

Für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sorgen

Die mit der Verordnung eingeführte Kennzeichnung soll die Verbraucherinnen und Verbraucher dazu anhalten, sich der Tatsache bewusst zu werden, dass es sich um Einwegkunststoffprodukte handelt, und ihnen verdeutlichen, welche negativen Auswirkungen auf die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung entstehen. Auf diese Weise soll das häufig mit dem Konsum einhergehende achtlose Wegwerfen von Einwegkunststoffprodukten in die Umwelt insgesamt eingedämmt werden.

- Zu SDG 14: Leben unter Wasser

Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen

Die mit der Verordnung geregelte Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten soll verhindern, dass achtlos in die Umwelt geworfene Kunststoffprodukte über unterschiedliche Wege in Gewässer und schließlich in die Meeresumwelt gelangen. Die Kennzeichnung fördert damit die nachhaltige Nutzung

und den Erhalt von Ozeanen, Meeren und Meeresressourcen. Die neue Pflicht, Kunststoffdeckel und Flaschen fest mit dem Getränkebehälter zu verbinden, soll ebenfalls dazu beitragen, dass diese Deckel weniger häufig achtlos weggeworfen werden.

b) Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung nach der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie:

- Zu Prinzip 1: Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden

Die Verordnung zielt darauf ab, Kunststoffe effizienter und im Sinne der Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen besser zu bewirtschaften. Gleichzeitig soll einer Umweltverschmutzung gerade durch die unsachgemäße Entsorgung von Einwegkunststoffen entgegengetreten werden.

- Zu Prinzip 2: Global Verantwortung wahrnehmen

Gerade auch wegen der globalen Dimension des Problems der Meeresverschmutzung soll die Verordnung einen Beitrag dazu leisten, dass landseitige Kunststoffeinträge in die Meeresumwelt weiter eingegrenzt werden.

- Zu Prinzip 3: Natürliche Lebensgrundlagen erhalten

Im Hinblick auf die schädlichen Auswirkungen von Kunststoffen und Mikrokunststoffen auf die Meeresbiologie sollen die durch die Verordnung geregelten Kennzeichnungspflichten und Beschaffenheitsanforderungen einen Beitrag leisten, die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu erhalten.

- Zu Prinzip 4: Nachhaltiges Wirtschaften stärken

Die Verordnung dient sowohl hinsichtlich der Anforderung an die Beschaffenheit als auch der Kennzeichnungspflicht dazu, die Ressource „Kunststoff“ nachhaltig zu bewirtschaften und die ordnungsgemäße Entsorgung zu fördern.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Verordnungsentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatorenbereiche:

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- Leitprinzip 2 – Global Verantwortung wahrnehmen,
- Leitprinzip 3 – Natürliche Lebensgrundlagen erhalten und
- Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken,
- SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen,
- SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur,
- SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden,
- SDG 12 – Nachhaltige/r Konsum und Produktion und
- SDG 14 – Leben unter Wasser,
- Indikatorenbereich 12.1 – Nachhaltiger Konsum.

In der „Verordnung über die Beschaffenheit und Kennzeichnung von bestimmten Einwegkunststoffprodukten (Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung – EWKKennzV)“ wird plausibel dargelegt, dass diese zur Umsetzung der Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie beiträgt.

Eine Prüfbite ist daher nicht erforderlich.

IV. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 158. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. empfohlen, der Verordnung auf Drucksache 19/29627 zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 122. Sitzung am 9. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. empfohlen, der Verordnung auf Drucksache 19/29627 zuzustimmen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat die Verordnung auf Drucksache 19/29627 in seiner 115. Sitzung am 9. Juni 2021 abschließend ohne Debatte beraten.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. zu empfehlen, der Verordnung auf Drucksache 19/29627 zuzustimmen.

Berlin, den 9. Juni 2021

Björn Simon
Berichtersteller

Michael Thews
Berichtersteller

Andreas Bleck
Berichtersteller

Judith Skudelny
Berichterstellerin

Ralph Lenkert
Berichtersteller

Dr. Bettina Hoffmann
Berichterstellerin

